

Ueberbauungsordnung
Insel Areal

1:500

Bern, 20.6.88
7.4.89
Stadtplanungsamt Bern
Der Stadtplaner:
[Signature]

DER STADTRAT VON BERN
an den Gemeinderat zuzuhenden
Planungsdirektion

Beschluss vom 30. November 1989 zur
Ueberbauungsordnung Inselareal

1. Der Stadtrat genehmigt mit 59 : 2 Stimmen die Ueberbauungsordnung Inselareal (Plan 1211/2 vom 7. April 1989).
2. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

MAKENS DES STADTRATES
Der Präsident: *[Signature]* Die Stadtschreiberin: *[Signature]*

Beschluss an Pl.-u. Baudir.
-GBA Nr. 2977 v. 18.10.89
-Antrag Pl.-u. Baudir. v. 28.9.89
-Bauvertr. Vertrag GB an BK
-Vortrag Nr. 275 v. 18.10.89

Beschneidung
Gegen diese Vorlage ist kein Referendum im Sinne von Art. 132 der Bauordnung und Art. 19 der Gemeindeordnung ergriffen worden.
Bern, den 11. Jan. 1990
Die Stadtschreiberin: *[Signature]*

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Mitwirkung: 15.11.89 bis 15.12.89
Mitwirkungsbericht vom: 29.5.89
Vorprüfungsbericht: 29.5.89
Öffentliche Auflage vom: 15.11.89 bis 15.12.89
Publikation im Stadtanzeiger am: 15.11.89 bis 25.11.89
Anzahl Einsprachen:
Einspracheverhandlung:
Erledigte Einsprachen:
Unerledigte Einsprachen:
Rechtsverwahrungen:
Gemeinderatsbeschluss Nr.: 2977 vom: 18.10.89
Stadtratsbeschluss vom: 30.11.89

BESCHLOSSEN DURCH DIE EINWOHNERGEMEINDE AM:

JA: NEIN:
Namens der Einwohnergemeinde Bern
Der Stadtpräsident: Die Stadtschreiberin: *[Signature]*

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt
Bern, den 7.5.90
Die Stadtschreiberin: *[Signature]*

GENEHMIGT DURCH DIE KANT. BAUDIREKTION

GENEHMIGT gemäss
Beschluss vom 16.9.90
BAUDIREKTION DER KANTONEN BERN
Der Direktor: *[Signature]*

Legende

Art. 1, Wirkungsbereich
Die Vorschriften gelten für die im Plan umrandeten Gebiete.

Art. 2, Baulinien
Von der kantonalen Baudirektion genehmigten Baulinien.
Aufzuhebende Baulinien.

Art. 3, Baufeld
Baufeld für das 16-geschossige Bettenhochhaus mit einem Attika-Aufbau. Zulässige Dacheshöhe = 63,0 m über der Freiburgstrasse. Kleinere betriebsnotwendige Anbauten ausserhalb des Baufeldes sind zulässig.

Art. 4, Erhaltenswerte Bauten
Die als erhaltenswert gekennzeichnete Baute (Imhof-Pavillon) ist ein Wertvolles, für das Spitalareal historisch bedeutendes Gebäude, deren Erhaltung angezeigt ist. Renovations- und Rekonstruktionsarbeiten sind als stilgerechte Restaurierung auszuführen.
Aus wichtigen Gründen kann dem Ersatz des erhaltenswerten Gebäudes zugestimmt werden. In der Gestaltung des Neubaus ist der Charakter des jetzigen Gebäudes mitzubedenken. Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens können Bedingungen und Auflagen erlassen werden.
Im Falle des Neubaus gehen die Gebäude-masse, die Grenz- und Gebäudeabstände der erhaltenswerten Bauten den Bestimmungen der Bauordnung vor.

Art. 5, Grünfläche
Die bezeichnete Grünfläche entspricht den Bestimmungen in Art. 79 BauG. Die angrenzenden Bauten brauchen von der Grünfläche keine Grenzabstände einzuhalten. Die Gestaltung der Grünfläche erfolgt nach dem Grünplanungskonzept "Inselspital". Das Gebäude Freiburgstrasse 25 mit seinen Anbauten muss spätestens in zehn Jahren mit Inkrafttreten dieser Ueberbauungsordnung abgebrochen werden. Vom Abbruch ausgenommen ist der Kocher-Hörsaal und den dazu statisch notwendigen Bauteilen.

Art. 6, Lärmschutz
Die Empfindlichkeitsstufen ES nach Lärmschutzverordnung werden wie folgt festgelegt.
ES III
übrige Fläche ES II

Art. 7, Aufhebung
Der Baulinienplan Nr. 3767 vom 23. August 1960, der Bebauungsplan Nr. 3768 vom 23. August 1960 und die Sonderbauvorschriften vom 23. August 1960 sind aufgehoben.

